

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 60 04 Titel 642 31 – Erstattungen an die Länder nach § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. November
1992 – II A5 – AF 0430 – 12/92:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 60 04 Titel 642 31 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 22 000 000 DM zu leisten.

Aus Kapitel 60 04 Titel 642 31 wird der Anteil des Bundes an den Ausgaben nach dem Bundesentschädigungsgesetz (50 v. H. der Gesamtausgaben, bei Berlin 60 v. H.) geleistet. Die Entschädigungsrenten sind an die Beamtenbesoldung gekoppelt. Strukturelle Verbesserungen und Besoldungserhöhungen werden voll an die Entschädigungsrenten weitergegeben.

Die Mehrausgabe ist erforderlich, weil durch die Strukturverbesserungen 1991 und die Besoldungserhöhung 1992 der Ansatz nicht ausreicht; sie beruht auf gesetzlicher Verpflichtung.

